



AUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen dem LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT E.V.

BLANKENSEERSTR.101, 23560 LÜBECK

und Frau/Herrn

wohnhaft

als Flugschüler/in im weiteren Text „der Schüler“ genannt wird folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Die Flugschule des Lübecker Vereins für Luftfahrt e.V. übernimmt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen sowie Ausbildungsrichtlinien die Ausbildung von Luftfahrtpersonal mit dem Ziel des Erwerbs der Berechtigung Privatpilotenlizenz (Flugzeuge) – PPL (A) Ausbildung gemäß Teil-FCL der VO(EU) Nr. 1178/2011

§ 2 Der Ausbildungsbewerber verpflichtet sich, dem Lübecker Verein für Luftfahrt e.V. als aktives Mitglied beizutreten und die damit verbundenen Aufnahmekosten und Umlagen gemäß Satzung zu tragen. Hierfür wird ein gesonderter Antrag beim Lübecker Verein für Luftfahrt e.V. gestellt. Für die Ausbildung aus dem vorliegenden Vertrag ist die Mitgliedschaft in dem Verein Voraussetzung.

§ 3 Theorieunterricht: Die theoretische Ausbildung erfolgt über einen Kooperationspartner, einem Fernkurs oder einem online Seminar. Die Gebühr für die theoretische Ausbildung ist mit dem jeweiligen Ausbildungspartner direkt abzurechnen. Der Abschluss der Theorieprüfung bei der Behörde markiert ein wichtiges Datum. Von diesem Tag an hat die „Theorie“ eine Gültigkeit von 2 Jahren. Das heißt, bis zum Zeitpunkt 2 Jahre nach Abschluss muss der Schüler bei der Behörde vom Ausbildungsleiter zur Abnahme der praktischen Prüfung angemeldet sein und diese auch vollständig bestanden haben.

Abrechnung der praktischen Ausbildung: Die Flugchartergebühren werden entsprechend der Chartergebührenliste erhoben. Für den Schulbetrieb wird ein prozentualer Aufschlag nach Aushang erhoben und gesondert in Summe, bezogen auf die Flugstunden, ausgewiesen. Der Einsatz und die Auswahl des Flugzeugtyps richten sich nach Bedarf und den gesetzlichen Vorschriften. Es werden mindestens 45 Flugstunden vom Gesetzgeber gefordert. Landegebühren auf fremden Plätzen sind sofort vor Ort zu bezahlen, die Landegebühren in Lübeck werden vom Club in Rechnung gestellt.

Nebenkosten für Unterlagen, Lehrmittel etc. werden vom Schüler getragen.

Funksprechlehrgänge werden nicht vom Lübecker Verein für Luftfahrt e.V. durchgeführt. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Vermittlung. Die Begleichung der Aufwandsentschädigung für den Fluglehrer erfolgt mit diesem direkt.

§ 4 Die Schulflugzeuge sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gegen Haftpflichtschäden versichert. Über den Umfang der Schadenersatzverpflichtung und Haftpflichtsummen wird der Schüler vor der ersten Flugstunde belehrt. Unabhängig hiervon haftet der Schüler jedoch für alle von ihm verursachten Schäden am Fluggerät und solche, die Dritten gegenüber entstehen; mindestens trägt er jedoch die anteilige Kaskoselbstbeteiligung.

Für den Fall, dass die vom Verein für die Schulflugzeuge abgeschlossene Sitzplatzunfallversicherung nicht ausreichend erscheint, ist es dem Schüler freigestellt, eine zusätzliche Versicherung abzuschließen. Der Schüler verzichtet durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber dem Lübecker Verein für Luftfahrt e.V., dessen Vorstand bzw. dem jeweiligen Eigentümer des Flugzeuges sowie gegenüber dem jeweiligen Fluglehrer aus evtl. Schadensereignissen. Dieser Verzicht gilt auch für die Rechtsnachfolger. Der Verein nimmt für sich und die evtl. Anspruchsgegner die Verzichtserklärung an.

§ 5 Die Flugschule übernimmt keine Gewähr für den erfolgreichen Prüfungsabschluss. Sie kann die Ausbildung des Schülers ablehnen, wenn bei ihm die für die Ausbildung notwendigen körperlichen und geistigen Voraussetzungen nicht erfüllt werden. Stellt sich eine Nichteignung erst im Laufe der Ausbildung heraus, so entscheidet der Ausbildungsleiter nach Anhörung der Fluglehrer. Der Schüler kann auch wegen mangelhafter oder unregelmäßiger Teilnahme am theoretischen Unterricht, wegen Verstöße gegen die Luftverkehrsgesetze oder die Flugdisziplin und wegen vereinschädigenden Verhaltens von der weiteren Ausbildung ausgeschlossen werden.

Sollte die Ausbildung aus Gründen beendet werden, die vom Schüler nicht zu vertreten sind, werden die Fluggebühren anteilig berechnet nach bis dahin erbrachter Leistung.

§ 6 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bestimmungen gleichwohl. Gerichtsstand für alle Fälle ist Lübeck.

Lübeck, den

(Ausbildungsleiter)

LÜBECKER VEREIN FÜR LUFTFAHRT e.V. Vorstand

.....

(Vorsitzende/r)

(Schatzmeister/in)

Flugschüler/in